

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 26. Juli 2001
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-992
Telefax: 0511/1241-266
Auskunft erteilt: Frau Schwerdtfeger
Az.: 78041 - III 7 R 210

Rundverfügung G17/2001

- Verringerung der Dienstwohnungsfläche; Nachweis der genutzten Flächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 6 Abs. 2 der Dienstwohnungsvorschriften (KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (KABl. 1997, 45) zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV vom 19. Februar 2001 (KABl. 2001, 20) i.V.m. Nr. 13.2 der Landeskirchlichen Dienstwohnungs-Durchführungsbestimmungen (LkDB-KonfDWV vom 01. August 1997, KABl. 1997, 227, zuletzt geändert durch die Verfügung vom 23. März 2000 (KABl. 2000, 103) kann, falls sich die gesamte Fläche der Dienstwohnung für den Dienstwohnungsinhaber oder die Dienstwohnungsinhaberin unter Berücksichtigung seiner oder ihrer Familienangehörigen als unangemessen groß erweist, der Umfang der Dienstwohnung durch Herausnahme einzelner Räume aus der Zuweisung als Dienstwohnung verkleinert werden. Ein entsprechender Beschluss des Dienstwohnungsgebers bedarf nach § 32 Abs. 3 PfbVG der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass nicht als Dienstwohnung zugewiesene Räume von der Dienstwohnungsinhaberin oder dem Dienstwohnungsinhaber oder von Familienangehörigen in keiner Weise - auch nicht zum Abstellen von Möbeln oder anderen Gegenständen aus dem Besitz der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers oder seiner oder ihrer Familienangehörigen - genutzt werden dürfen, § 6 Abs. 3 KonfDWV. Eine Nutzung über die als Dienstwohnung zugewiesene Fläche hinaus würde im Übrigen zu einer Nachforderung von Nutzungsentschädigung in Höhe des Mietwertes und des Zuschlags für Schönheitsreparaturen der zu Unrecht genutzten Fläche führen.

Die nicht zugewiesenen Räume sollen vielmehr für andere kirchliche Zwecke (z.B. als Büroraum oder als Abstellraum für kirchliche Gegenstände) oder anderweitig wirtschaftlich genutzt werden, Nr. 14 LkDB-KonfDWV.

Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, für Lohnsteueraußenprüfungen ausreichende Unterlagen auch über den Umfang der tatsächlich als Dienstwohnung genutzten Fläche vorzulegen. Wir bitten um Verständnis, dass wir künftig regelmäßig einen Nachweis darüber fordern werden, dass nicht zugewiesene Räume auch tatsächlich nicht genutzt werden. Dem Dienstwohnungsgeber werden wir deshalb jährlich eine Aufstellung über die nach den uns vorliegenden Unterlagen nicht als Dienstwohnung zugewiesenen und über die nicht für kirchliche Zwecke genutzten Räume des Pfarrhauses übersenden. Im Anschluss an die gem. § 5 Abs. 1 RVOBau durchzuführende Baubegehung kann der Dienstwohnungsgeber als insoweit hausverwaltende Stelle i.S.v. § 11 Abs. 3 KonfDWV i.V.m. Nr. 20 LkDB-KonfDWV uns schriftlich bestätigen, dass die betreffenden Räume in keiner Weise von der Dienstwohnungsinhaberin oder dem Dienstwohnungsinhaber oder von Familienangehörigen genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff